



Antwort

des Kultusministers

auf die Kleine Anfrage

der Abgg. Dr. Fleck und Luckhardt (SPD)

Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen

— hier: Heime für Jugendliche und Heranwachsende —

1. Ist die Landesregierung der Ansicht, daß die 1956 ergangenen Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen heute im Jahre 1973 noch den Erfordernissen einer modernen Jugenderziehung entsprechen?

Die Landesregierung ist seit längerem der Ansicht, daß die Richtlinien für die Einrichtung, Genehmigung und den Betrieb von Jugendwohlfahrtseinrichtungen vom 1. Februar 1956 überarbeitet werden müssen, weil neuere Erkenntnisse auf dem Gebiete der Jugenderziehung dies notwendig machen.

2. Ist die Landesregierung bereit, diese Richtlinien grundlegend neu zu fassen?
Wenn ja, wann werden sie vorgelegt?
Ist die Landesregierung dann bereit, ihren Entwurf vor der Verabschiedung den Verbänden, insbesondere den Jugendlichen und ihren Vertretern, zur Stellungnahme vorzulegen?

Die Landesregierung hat die Arbeit an den neuen Richtlinien für Jugendwohlfahrtseinrichtungen abgeschlossen. Der Entwurf der Richtlinien befindet sich z. Z. im Mitzeichnungsverfahren bei den beteiligten Ministerien.

Der Entwurf hat u. a. dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß, den kommunalen Landesverbänden, den Landesverbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie dem Landesjugendring zur Stellungnahme vorgelegen.

3. Welche Mindestanforderungen für Jugendwohnheime werden heute von der Landesregierung für notwendig gehalten hinsichtlich
 - a) des nach der Größe und den gestellten Aufgaben der Heime erforderlichen Fachpersonalbedarfs:
für die Heimleitung (mit welcher Fachausbildung),
für die pädagogische Betreuung der Jugendlichen (mit welcher Fachausbildung),
für die organisatorischen Aufgaben* (spezifiziert nach Aufgabenstellung),
 - b) des Bedarfs an
Wohnräumen,
Schlafräumen,
Funktionsräumen, wie z. B. Sport- und Spielräume,
Gruppenarbeitsräume,
Besucherräumen, Personalaufenthaltsräumen, Erzieherwohnungen, Krankenräumen, Küche, Vorratsräumen, Abstellräumen u. a. m.,
 - c) der hygienischen Mindesteinrichtungen?

Die Frage nach den Mindestanforderungen für Jugendwohnheime läßt sich in der für eine kleine Anfrage gebotenen Kürze nur schwer darstellen. Um dennoch eine umfassende Antwort zu geben, füge ich in der Anlage die einschlägigen Bestimmungen des Richtlinienentwurfs bei, und zwar die Abschnitte

- a) 1.3 Anordnung und Beschaffenheit der Räume — Allgemein
- b) 1.4 Personal — Allgemein
- c) 3. Heime
 - 3.1 Allgemein
 - 3.1.4 Raumbedarf außer Wohn- und Schlafräumen
 - 3.4.2 Jugendwohnheime

3. d) der Mitbestimmung der Jugendlichen im Rahmen der Heimleitung, insbesondere unter Berücksichtigung des notwendigen Freiheitsspielraumes?

Der Richtlinienentwurf enthält keine Regelung über die Mitbestimmung der Jugendlichen im Rahmen der Heimleitung. Die Landesregierung wird jedoch dieser Frage künftig besondere Aufmerksamkeit schenken und Bestrebungen hinsichtlich einer Mitbestimmung Jugendlicher im Rahmen des Vertretbaren unterstützen.

4. Welche zeitlichen Übergangsfristen zur Erfüllung der ggf. verbesserten Mindestanforderungen sollen den Trägern von Jugendwohnheimen zugestanden werden?

Nach dem Richtlinienentwurf kann während einer Übergangszeit von 5 Jahren das Landesjugendamt einzelne Bestimmungen der bisherigen Richtlinien weiter anwenden, sofern das zur Vermeidung von Härten notwendig ist.

Anlage

1.3 Anordnung und Beschaffenheit der Räume**1.31 Aufenthaltsräume**

Die Aufenthaltsräume sollen günstig zur Sonne liegen (Süden, Südosten, Südwesten); ihre Fensterfläche soll mindestens ein Fünftel der Bodenfläche betragen. Für Sonnenschutz ist zu sorgen.

Aufenthaltsräume der Kinder sollen keine Durchgangsräume sein. Alle Räume müssen einander funktionsgerecht zugeordnet sein.

Die Ausstattung muß zweckmäßig und altersentsprechend sein; Kleingruppenräume, Spielecken oder -nischen, Sitz- und Lesecken sind wünschenswert. Spielzeug und Beschäftigungsmaterial sowie Bewegungsgeräte müssen für jede Altersstufe in ausreichender Anzahl und in brauchbarem Zustand vorhanden sein.

1.32 Schlafräume

Jungen und Mädchen vom schulpflichtigen Alter an müssen getrennte Schlafräume haben.

Die Räume müssen gut zu belüften sein; ihre Fensterfläche soll mindestens ein Fünftel der Bodenfläche betragen.

1.33 Sanitäre Anlagen

1.331 Die sanitären Anlagen für das Personal und für die Minderjährigen sind räumlich zu trennen.

Die für das Personal vorgesehenen Toiletten sollen möglichst in der Nähe der Arbeitsbereiche sein.

Für das Küchenpersonal ist eine gesonderte Toilette erforderlich, wenn in der Einrichtung mehr als fünf Personen beschäftigt werden.

1.332 Für Jungen und Mädchen vom schulpflichtigen Alter an sind getrennte Toiletten und Waschanlagen — möglichst im Gruppenbereich — einzurichten.

1.333 Die Höhe der Waschbecken und Toiletten ist der durchschnittlichen Größe der Minderjährigen anzupassen.

1.334 Die einzelnen Toiletten sind in Kabinen aufzustellen.

1.335 Wasch- und Duschplätze sind mit fließendem kaltem und warmem Wasser zu versorgen.

1.336 Handtücher, Waschlappen, Kämme und Zahnbürsten sind im Waschraum so aufzubewahren, daß sie sich nicht berühren und daß die Kinder sie erreichen können.

1.337 Gemeinschaftshandtücher sind unzulässig.

1.34 Flure

In Fluren muß ausreichend freier Durchgang vorhanden sein. Sie müssen belichtet und belüftet werden können.

1.35 Treppen

Treppen müssen gut begehbar und dem Alter der Kinder entsprechend gesichert sein. Die Höhe der Handläufe muß der Größe der Kinder entsprechen.

1.36 Kleiderablagen

Die Kleiderablagen sind außerhalb der Aufenthaltsräume gesondert einzurichten. Sie dürfen die erforderlichen Verkehrsflächen nicht einschränken. Ausreichendes Licht und gute Belüftung sind erforderlich. Eine Trockenmöglichkeit für regennasse Kleidung muß vorhanden sein.

1.37 Fußböden

Die Fußböden müssen splitterfrei und leicht sauberzuhalten sein. Sanitäre und Wirtschaftsräume müssen wasserundurchlässige und rutschfeste Fußbodenbeläge haben.

1.38 Wände

Die Sockel der Wände in den Kinderbereichen sollen abwaschbar und möglichst stoßfest sein.

In den sanitären Räumen und Küchen aller Einrichtungen ist ein abwaschbarer Wandbelag von mindestens 1,50 m Höhe, in Isolierzimmern von mindestens 2 m Höhe erforderlich.

1.39 Gefahrenstellen

Stockwerkbetten, Fenster, Heizkörper, Balkone, Dachgärten, Gas- und elektrische Anlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Wasserbecken und ähnliche Gefahrenstellen müssen dem Alter der Kinder entsprechend gesichert sein.

1.4 Personal**1.41 Voraussetzungen**

Die Leiter sowie das pädagogische und pflegerische Personal der Heime und Einrichtungen müssen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für ihre Aufgabe erfüllen.

Hilfskräfte im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Kräfte, die sich auf eine sozialpädagogische Ausbildung vorbereiten, sowie Schwesternschülerinnen.

1.42 Bedarf

1.421 Der bei den verschiedenen Einrichtungen angeführte Personalbedarf für die einzelnen Gruppen bezieht

sich nur auf die jeweils diensttuenden Kräfte und berücksichtigt nicht die Einhaltung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen und den sich daraus evtl. ergebenden Vertretungs- oder Ablösungsdienst.

- 1.422 Je nach Aufgabe und Größe der Einrichtung muß zusätzliches Personal für folgende Funktionen vorhanden sein:

Nachtwache, Milchküche, Wirtschaftsbetrieb, Büro, Ausbildungswerkstätten, Sport und Spiel, Krankenstation.

- 1.423 Bei Einrichtungen mit mehr als 2 Gruppen soll die leitende Kraft nicht für eine regelmäßige Gruppenbetreuung eingesetzt werden. Die Heimaufsicht kann Ausnahmen zulassen.

- 1.424 Die Zahl der Hilfskräfte darf die Zahl der Fachkräfte nicht übersteigen.

- 1.425 Die Heimaufsicht kann zulassen, daß anstelle von Fachkräften geeignete Hilfskräfte eingestellt werden, wenn Fachkräfte wegen allgemeinen Personalmangels nicht verfügbar sind.

3. Heime

3.1 Allgemeines

3.11 Begriff

Heime im Sinne dieser Richtlinien sind Einrichtungen, in denen Minderjährige für Tag und Nacht untergebracht werden. Dazu gehören:

Säuglings- und Kleinstkinderheime (für Kinder unter 3 Jahren),

Kinderheime (für Kinder unter 16 Jahren),

Erziehungsheime,

Jugendwohnheime,

Sonderheime,

Erholungsheime.

3.12 Zusammensetzung der Gruppen

Aus pädagogischen Gründen sind Heime mit verschiedenen Altersgruppen und Heime mit Familiengruppen, das sind Gruppen, zu denen Jungen und Mädchen verschiedener Altersstufen gehören, erwünscht. Die Gruppen sollen in getrennten Wohnbereichen eine Lebensgemeinschaft bilden.

3.13 Tagesablauf

Der Tagesablauf soll dem Leben in der Familie angeglichen sein.

3.14 Raumbedarf außer Wohn- und Schlafräumen

Außer den Wohn- und Schlafbereichen der Minderjährigen sollen je nach Art und Größe der Einrichtung folgende Räume vorhanden sein:

- 3.1401 Küche mit Speisekammer, Speisenaufzug (in mehrgeschossigen Heimen) sowie ausreichender Kühlanlage,
- 3.1402 getrennte Vorratsräume für Kartoffeln, Gemüse, sonstige Lebensmittel, Reinigungs- und Heizmaterial,
- 3.1403 Gemüseputzraum (für Einrichtungen, in denen mehr als 50 Personen gepflegt werden),
- 3.1404 Personalaufenthaltsraum und Personalumkleide-
raum je nach Größe des Heimes und der Zahl des außerhalb des Heimes wohnenden Personals,
- 3.1405 Personaltoilette,
- 3.1406 Nachtbereitschaftsraum,
- 3.1407 Erzieherwohnungen (für im Heim wohnendes Personal einschl. Praktikanten) je nach Größe des Heimes,
- 3.1408 Räume für im Heim tätige Spezialkräfte wie z. B.: Ärzte, Psychiater, Psychologen (Beobachtungs- und Behandlungsräume, Büros),
- 3.1409 Besucherraum (je nach Größe des Heimes ggf. mehrere),
- 3.1410 Mehrzweckraum für gemeinsame Veranstaltungen wie z. B. Feste, Sport usw.,
- 3.1411 Isolierzimmer für kranke Minderjährige (je nach Größe des Heimes ggf. eine Krankenstation),
- 3.1412 Büro für den Heimleiter,
- 3.1413 Waschküche und Trockenraum je nach Gegebenheit des Heimes,
- 3.1414 Plätt- und Nähstube,
- 3.1415 Schrankraum bzw. Magazin für Kleidung und Wäsche,
- 3.1416 Kofferraum,
- 3.1417 Kleiderablage,
- 3.1418 Schuhputzraum (Schmutzschleuse),
- 3.1419 Trockenraum für regenfeuchte Oberbekleidung,
- 3.1420 Besenkammer oder -schrank in jedem Stockwerk,
- 3.1421 Abstellraum für Fahrräder, Freilandspielzeug, Gartengeräte und dergl.,
- 3.1422 Werkraum (je nach Größe und Aufgabe des Heimes ggf. mehrere),
- 3.1423 Waschgelegenheit zum Waschen von Bettnässerwäsche,
- 3.1424 Trockenraum für Bettnässerwäsche (falls nicht schon im Gruppenbereich vorhanden),
- 3.1425 Veranda, Balkon, halboffene Halle oder Terrasse.

3.42 Jugendwohnheime

3.421 Personalbedarf

Folgende Kräfte müssen vorhanden sein:

Leitung: Den Aufgaben des Heimes entsprechend ausgebildete Fachkraft.

Außerdem mindestens 1 Fachkraft; weitere pädagogische Mitarbeiter je nach Größe und Aufgabe des Heimes.

3.422 Raumbedarf

3.4221 Folgende Räume sollen vorhanden sein:

Wohnraum mit mindestens 4 qm Bodenfläche je Minderjährigen,

Essraum,

Schlafraum mit höchstens 5 Betten und mindestens 4 qm Bodenfläche je Minderjährigen, ggf. Räume für Gruppenarbeit,

Waschräume mit 1 Waschbecken für je 3 Minderjährige,

Fußwaschbecken mit Handbrause,

1 Duschnische für je 6 Minderjährige (für Mädchen Duschkabinen),

1 Toilette in geschlossener Kabine für je 8 Minderjährige.

3.4222 Sonstige Räume für die gesamte Einrichtung: siehe 3.14.